

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-  Anzeiger

65. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Alöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rosberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa.

Eröffnet an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugssatz vierteljährlich 1.-4.50 R., monatlich 50 R. Trägerlohn extra. Einzelnummern laufende Monate 5 R., letzterer Monate 10 R. Belehrungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Posten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Aufkündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

→ 51. Telegramme: Tageblatt Frankenbergerischen.

Anzeigenpreis: Die 5-ges. Zeitzeile oder deren Raum 15 R., bei Abof. Anzeigen 12 R.; im amtlichen Teil pro Seite 10 R.; "Engeland" im Redaktionsteil 20 R. Für schwierige und tabellarische Sätze Aufschlag je Wiederholungsabdruck Erhöhung nach feststehendem Tarif. Für Nachrufe und Oferien-Annahme werden 25 R. Extraabgabe berechnet. Unterlagen-Annahme auch durch alle deutschen Annoncen-Espeditionen.

I. Auf Grund von § 139c, Absatz 2, Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung:
Von den Vorschriften über den Schluss der öffnen Verkaufsstellen (sogenannten 9 Uhr-Schluss) sind die nachstehenden Tage mit der Wohngabe ausgenommen, daß **offene Verkaufsstellen** für den geschäftlichen Verkehr über 9 Uhr abends, jedoch nur bis spätestens 10 Uhr abends geöffnet sein dürfen:

der Sonnabend vor Palmsonntag und vor Ostern,
die beiden letzten Wochentage vor Pfingsten,
die beiden letzten Wochentage vor dem Kirchweihfest,
die 14 letzten Wochentage vor Weihnachten,
die beiden letzten Wochentage vor Neujahr.

II. Auf Grund von § 139d, Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung:
An den vorausgehend unter I genannten Ausnahmetagen finden die Bestimmungen des § 139c, Absatz 1 und 3 der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung.

Für ha, den 10. Dezember 1906.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß auf Grund Beschlusses der städtischen Kollegien für den Bezug elektrischen Stromes aus dem städtischen Elektrizitätswerk vom 1. Januar 1907 ab für eine Zähleranschlußstelle ein Mindeststromgeld von jährlich 10 R. zu entrichten ist.

Auf das Mindeststromgeld wird der für entnommenen Strom gezahlte Betrag angerechnet. Ein vorheriger Fehlbetrag ist nach Schluß des Kalenderjahrs abzuführen.

Frankenberg, am 8. August 1906.

Der Stadtrat.

Sachsen und die Schiffahrtsabgaben.

In den letzten Tagen haben sächsische und preußische Zeitungen Nachrichten verbreitet, wonach die sächsische Regierung neuerdings geneigt sei, zu der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf der Elbe ihre Zustimmung zu geben. Wie der „Dr. Aug.“ schon vorgelesen in einem Privattelegramm aus Berlin feststellte, hat die sächsische Staatsregierung bis jetzt überhaupt noch nicht endgültig zu der Frage Stellung genommen. Dass jene Nachrichten gerade jetzt auftauchen, deutet darauf hin, daß ihnen eine bestimmte Absicht zugrunde liegt. Vielleicht ist es die, auf die öffentliche Meinung in den der Einführung von Schiffahrtsabgaben bisher abgeneigten süddeutschen Staaten zugunsten der preußischen Auffassung einzutragen. Den Süddeutschen soll offenbar gezeigt werden: Nachdem schon Bayern gegen preußische Zugeständnisse in bezug auf die Mainanomalie keinen Widerspruch gegen die Schiffahrtsabgaben hat fallen lassen, gibt nunmehr auch Sachsen nach; es ist also keine Absicht mehr vorhanden, daß sich im Bundesrat 14 Stimmen (oder: Widerspruch nach Artikel 78 der Reichsverfassung gestattet, um eine Abänderung der Reichsverfassung unmöglich zu machen) gegen die Schiffahrtsabgaben zusammenfinden; die noch widerstrebenden Staaten würden deshalb klüger handeln, wenn sie sich verhältnismäßig mit Preußen einigen, als wenn sie warten, bis sie schließlich überstimmt werden. Solche Schlußfolgerungen würden allerdings sehr vorzeitig sein. Denn die Meldungen von einem „Umsatz“ Sachens sind falsch.

In der Abgabefrage ist zu unterscheiden zwischen den wirtschaftlichen Fragen, ob Schiffahrtsabgaben nützlich oder schädlich sind, und den rechtlichen, ob sie verfassungsmäßig zulässig oder unzulässig sind, und ob nicht die letztere entschieden ist, liegt für die zuhanden Stellen nicht die Notwendigkeit vor, zur ersten endgültig Stellung zu nehmen. In der Rechtsfrage steht aber, wie verlautet, die sächsische Staatsregierung im Gegenzug zur preußischen nach wie vor ganz entschieden auf dem Standpunkt, daß Artikel 64 der Reichsverfassung die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf staatlichen Wasserstraßen von der Art, wie sie das preußische Kanalgesetz vorsieht, verbietet und doch die bestehenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes mindestens ungültig sind. Diese Rechtsüberzeugung der sächsischen Staatsregierung teilen Württemberg, Baden und, soweit man bis jetzt darüber unterrichtet ist, auch Hessen, und diese Staaten versuchen zusammen über gerade 14 Stimmen im Bundesrat.

Im letzten Frühjahr hat der preußische Wiss. Geh. Oberregierungsrat Peters in einer im Verlag von Duncker u. Humblot in Leipzig erschienenen Schrift den Nachweis zu führen versucht, daß Artikel 64 der Reichsverfassung der Erhebung von Schiffahrtsabgaben im Sinne des preußischen Kanalgesetzes nicht entgegensteht. Die Beweisführung Peters ist jedoch ingschwind von dem hervorragenden Staatsrechtler Professor Moyer in Leipzig in einer bei Mothes in Böhmen erschienenen gründlichen Abhandlung glänzend und überzeugend widerlegt worden. Moyer sagt darin:

„Zunächst darf der preußischen Regierung kein Vorwurf gemacht werden, daß sie das mühsam erlangte Kanalgesetz auch mit jenem bedenklichen Zugang wegen der Abgabenerhebung annehmen. Aber ins Werk legen kann sie diese Bestimmung nicht, ohne die Sache mit dem Reich in Ordnung gebracht zu haben. Ob kann nicht darum gedacht werden, daß Preußen ruhig vorwärts geht und es dem Reich, das heißt seinen Bundesgenossen, überlässt, zu sehen, was sie dagegen machen können und wie sie das anstellen. Der preußische Ministerpräsident ist selbst der zum Einschreiten bereitste Reichskanzler. Preußen muß sich das

unbedingte Vertrauen bewahren, daß es der erste und oberste Hüter der Rechtsverfassung ist, oder die ist überhaupt nichts wert.“

Zum Schluss steht May fest:

„Der § 19 des preußischen Kanalgesetzes mit seinen Schiffahrtsabgaben auf allen „im Interesse der Schifffahrt regulierten Flüssen“ fordert die Reichsverfassung geradezu heraus. Um an eine Durchführung denken zu können, ist es notwendig, . . . beim Reich ein ermächtigendes Spezialgesetz zu erwirken, ein Privilegium, eine in Form der Verfassungänderung zu bewilligende Aufnahme von der Vorschrift des Artikels 64 Absatz 4.“

Auch der bekannte Staatsrechtler Raband in Straßburg hat sich in der neuesten Auflage seines Deutschen Staatsrechts sehr entschieden gegen die Zulässigkeit von Schiffahrtsabgaben ausgesprochen, wie überhaupt alle staatsrechtlichen Schriftsteller von Bedeutung sich für die sächsische und gegen die preußische Rechtsauffassung in der Abgabefrage entschieden haben.

Vertliches und Sächsisches.

Der Rundschau unter freilichen Ordnungseinheiten ist nur mit genauer Quellenangabe gehalten.

Frankenberg, 13. Dezember 1906.

Dr. Offizielle gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Kollegien. (Richtamtlicher Bericht.) Am Ende des getuigen Berichts waren wir bei der Beratung über die Anlehnung des Haushaltplanes stehen geblieben. Ueber diese referierten die Herren Stadtrat Stephan und Sto. Beyerst. Bachhausen. Vorgelegen waren im Voranschlag: 1. Für Granitbord und Klinkerbelaug in der Chemnitzer Straße zwischen Seilerstraße und Fabrikstraße (rechte Seite) 4650 R.; 2. für dergleichen in der Humboldtstraße zwischen Altenhäuser Straße und Bahnhof 5876 R.; 3. für dergleichen in der Altenhäuser Straße (rechtsseitig) von „Germania“ bis Querstraße 4200 R.; für den Ausbau der Parkstraße und deren Verbindung mit der Reichstraße (Granitbord und Kiesfußweg) 19000 R. Auf Antrag des Herrn Sto. Bachhaus wurde nach längerer Debatte die Position unter 1 gestrichen, ebenso auf Antrag von gleicher Seite die Position unter 2; zu Protokoll genommen wurde ein von Herrn Sto. Beyer zum Ausdruck gebrachter Wunsch nach Schaffung zweier gesetzter Straßenübergänge in der Humboldtstraße zwischen Altenhäuser Straße und Bahnhof. Aber auch die Position unter 3 verschwand dahingehendem Antrag der Streichung, ebenso die Position unter 4, nachdem bezüglich des Ausbaues der Parkstraße verschiedene Ansichten aufgetreten waren. Herr Stadtrat Stephan stellte den Antrag, auf der Parkstraße für Herstellung eines einseitigen Fußweges und Herstellung der Fahrbahn zu sorgen, während Herr Stadtrat Schiedler die Streichung der ganzen Position beantragte, mit dem Zusatz, „den Bauauschluß zu beauftragen, betreffend der Herstellung der Parkstraße eine neue Vorlage vorzubereiten“. Der Antrag Schiedler fand schließlich Annahme. Die übrigen Positionen wurden nach längerer Debatte angenommen. Da es in der Bürgerlichkeit interessieren dürfte, welche Baulichkeiten im kommenden Jahre ausgeführt und aus Anleihemitteln bestritten werden müssen, wollen wir sie nachstehend aufzählen: 1. Ausbau der Lichtenstraße entlang der Hemperhöhe (Abteil mit Granitbord, Kiesfußbahn und Schleusenverlängerung (3300 R.); 2. Fortsetzung der Kiesfußbahn mit Schleusenbord und Schnitterinne in der Altenhäuser Straße zwischen Gärtner Lohes Haus bis zum Anschluß an die vorhandene Fahrbahn (850 R.); 3. Herstellung eines gepflasterten Schnitterinnen von Gärtner Lohes Haus bis

zum Neubau Römpkes in der Altenhäuser Straße — linksseitig — (600 R.); 4. Herstellung des Ausbaus der Julius Schwarze-Straße (5000 R.), und 5. Herstellung des einseitigen Fußweges in der Bahnhofstraße und zwar a) Einlegung einer Rohrleitungsleitung des Humboldt- bis zur Bismarckstraße, b) Granitbord und Klinkerbelaug bis zur Bismarck- bis zur Freiberger Straße ohne Nutzung des bahnförmigen Parkhauses, und c) Granitbord und Kiesfußbahn von der Bismarck- bis zur Freiberger Straße ohne Nutzung des bahnförmigen Parkhauses (Gesamtaufwand: 4700 Mark). Der ganze Abschnitt wurde sodann en bloc angenommen. Das Gleiche geschah mit folgenden Haushaltplan-Abschnitten: Gasanstaltkosten (Referenten: Herren Stadtrat Stephan und Sto. Beyerst. Bachhausen), Neumühlen, Wasserwerke und Elektrizitätswasser (Referenten: Herren Stadtrat Neißler und Sto. Beyerst. Bachhausen). Den Schlüß der Beratungen bildete die Beschlussfassung über das umfangreiche Rechnungswerk des Voranschlags, die Stadthauptkosten, über welche die Herren Stadtrat Stephan und Sto. Beyerst. Bachhausen Bericht erstatteten. Dieses Kapitel enthält im Bedarf 33 und in den Deckungsmitteln 26 Positionen. Bereits wurde im Laufe der Aussprache, daß bei Position 18 des Bedarfs: „Unterhaltung der Straßen, Schleusen, Brücken und Ufer“ die im Stadtjahe vorzunehmende Umpflasterung der Rennstraße und die Umpflasterung der Klingbach vorgelehen ist. Die Position 23x des Bedarfs: „200 R. für einen Reiterunterstützungskontakt für städtische Reiter fremder Sprachen“ soll diesmal in Wegfall kommen, da der zur S. 1 für diesen Zweck zur Verfügung stehende Fonds noch über 700 R. enthält. Zum Schluß steht „Stadthauptkosten“ wurden aus der Mitte der Versammlung noch verschiedene Wünsche geäußert, die zum Teil in Berücksichtigung gezogen werden sollen. Damit erreichte die öffentliche Sitzung ihre Ende; es folgten noch geheime Beratungen. Auf den Haushaltplan selbst kommen wir noch seiner Drucklegung noch besondere zurück.

↑. Achtung — Ladenschluß für den ländlichen achtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbereich Alöha! Im amtlichen Teile der heutigen Nummer befindet sich eine Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Alöha, den 9 Uhr-Ladenschluß betreffend, wodurch eine Bekanntmachung vom 2. Dezember 1905 aufgehoben wird. Es sei an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen, daß die dort angegebenen Zeiten sich nur auf den ländlichen Verwaltungsbereich der Amtshauptmannschaft erstrecken und nicht auch mit auf die Stadt Frankenberg, da hier andere Bestimmungen gelten.

↑. Die Reichsbank läuft vom 1.1. an Wechsel auf Rabobank und auf Görlitz (S.A.) an, welche nach dem 1. Januar 1907 fällig werden. Ersterer sind an die Reichsbanknebenstellen in Saalfeld, letztere an die Reichsbanknebenstelle in Schmölln zu gliedern.

↑. Der Landeskreditbank der Saaleinhaber im Königreich Sachsen hat dem Königlichen Ministerium des Innern eine Petition, betreffend die Aufhebung der Einschreibebeschränkung für lebendes Fleisch in das Deutsche Reich, zugehen lassen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß besonders das Saalwirtschaftsgewerbe unter der raschen Preissteigerung des Fleisches zu leiden habe. Durch die Fleischsteuerwerbung werde eine ganz wesentliche Schädigung der ohnehin geringen Verdienste der Saalwirte herbeigesetzt, und in vielen Häusern seien hierdurch sogar bare Fristen bei der Bereitung der Speisen notwendig geworden, die nur zum Teil durch den Verdienst an Getränken wieder ausgeglichen werden konnten.